

Kinder- und Jugendordnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek

Inhalt

Präambel	1
§1 Kinder- und Jugendausschuss	1
§2 Kinder- und Jugendvertretung	3
§3 Kinder- und Jugendtag	5
§4 Änderungen dieser Ordnung.....	7
§5 Schlichtungsstelle.....	7
§6 Schlussformel	8

Präambel

Diese Ordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsene bis einschließlich 26 Jahren der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek. Sie ist der Übersicht halber in der weiblichen Schriftform verfasst, richtet sich aber unabhängig des Geschlechts an alle Menschen.

Mit dieser Ordnung sollen die Rechte von Kindern, Jugendlichen, und jungen Erwachsenen gestärkt, gefördert und gehört werden. Sie regelt die Beteiligung dieser Zielgruppe innerhalb der Kirchengemeinde Flintbek.

Bei allen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde Flintbek soll bei Mahlzeiten mindestens ein vegetarisches Gericht angeboten werden.

Als Ort für Sitzungen des Jugendausschusses, der Kinder- und Jugendvertretung und des Kinder- und Jugendtages sollte nach Möglichkeit immer die Räumlichkeiten der Kirchengemeinde Flintbek genutzt werden, Dorfstr. 1 oder 5. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist mit dem Kirchenbüro abzuklären und dort anzumelden.

§1 Kinder- und Jugendausschuss

- 1) Der Kinder- und Jugendausschuss setzt sich aus der Kinder- und Jugendvertretung zusammen, sowie zwei vom Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern des Kirchengemeinderates und der Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendarbeit. Bei der Wahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates ist darauf zu achten, dass die entsandten Vertreterinnen im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit agieren sollten.
- 2) Es wird aus den Mitgliedern des Kinder- und Jugendausschusses eine Vorsitzende gewählt und deren Stellvertreterin. Das Mindestalter für die Vorsitzende ist 18 Jahre, das der Stellvertreterin 16 Jahre. Die Vorsitzende des Kinder- und Jugendausschusses bzw. deren Vertreterin hat im Kirchengemeinderat zu allen Belangen der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde Flintbek Rederecht. Sie ist verpflichtet dem Kirchengemeinderat aus den Sitzungen des Kinder- und Jugendausschusses zu berichten. Die Mitglieder des Kirchengemeinderates sind verpflichtet aus dem Kirchengemeinderat zu informieren, insbesondere über die Themen der Kinder- und Jugendarbeit betreffend.
- 3) Der Kinder- und Jugendausschuss berät über die jährliche Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit und stellt rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen einen Antrag über die notwendigen Mittel beim Kirchengemeinderat.
- 4) Der Kinder- und Jugendausschuss tagt mindestens 6x pro Wahlperiode. Es ist bei der Wahl der Sitzungszeit darauf zu achten, dass alle Mitglieder unabhängig ihres Alters daran teilnehmen können.

- 5) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Dies ist in der Regel die Aufgabe der Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendarbeit. Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung zu genehmigen und dem Kirchenbüro in seiner unterschriebenen Form zukommen zu lassen.
- 6) Die Einladung für den Kinder- und Jugendausschuss ist mit der Angabe der vorläufigen Tagesordnung und dem nötigen Arbeitsmaterial mindestens fünf Werktage vor der Sitzung allen, unter §1.14 aufgeführten Personen mit Rederecht zukommen zu lassen. Außerdem ist die Tagesordnung am schwarzen Brett des Kinder- und Jugendbereiches zu veröffentlichen.
Bei Neeterminierung einer ausgefallenen Sitzung sowie bei einem Dringlichkeitsantrag kann die Ladungszeit auf 48 Stunden verkürzt werden.
- 7) Die Tagesordnung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
- Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der vergangenen Sitzung
 - Berichte aus der laufenden Arbeit
 - i) Bericht aus dem Kirchengemeinderat
 - ii) Bericht der Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendarbeit
 - iii) Bericht aus den einzelnen Gruppen
 - Termine
 - Verschiedenes
- 8) Anträge müssen mit dem zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterial als eigener Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung. Sie bedürfen der Zustimmung mit einfacher Mehrheit.
- 9) Dringlichkeitsanträge können jederzeit gestellt werden. Hierfür muss vor der Abstimmung die Tagesordnung geändert werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zustimmung mit zweidrittel Mehrheit.
- 10) Anträge an den Kinder- und Jugendausschuss können von allen Mitgliedern des Kinder- und Jugendausschusses, vom Kirchengemeinderat als Beschluss, sowie deren Ausschüssen, der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates und von allen auf dem Kinder- und Jugendtag stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
- 11) Der Kinder- und Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn:
- ordnungsgemäß eingeladen wurde,
 - mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind
 - und mindestens 51% der anwesenden Mitglieder, Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung sind.
- 12) Die Sitzungsleitung hat grundsätzlich die Vorsitzende des Kinder- und Jugendausschusses. In deren Verhinderungsfall in folgender Reihenfolge: stellv. Vorsitzende, Vorsitzende der Kinder- und Jugendvertretung, Mitarbeiterin der Jugendarbeit. Auf Wunsch der Sitzungsleitung kann jederzeit eine neue Sitzungsleitung für den Rest der Sitzung aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.
- 13) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendausschusses tagen grundsätzlich öffentlich. Für sensible Themen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies ist beim Beschluss der Tagesordnung unbedingt zu vermerken. Kirchengemeinderatsmitglieder und eine Vertreterin des Jugendwerkes Altholstein dürfen auch dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung angehören. Des Weiteren können auch zu einem nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt Gäste geladen werden, die dafür anwesend sein dürfen.

- 14) Stimmrecht auf Kinder- und Jugendausschusssitzungen haben nur die Mitglieder des Kinder- und Jugendausschusses. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Personen übertragbar. Rederecht auf den Kinder- und Jugendausschusssitzungen haben:
- die Mitglieder des Kinder- und Jugendausschusses
 - die Mitglieder des Kirchengemeinderates
 - die Vertreterin des Jugendwerkes Altholstein
 - die gewählten Beauftragte des Kinder- und Jugendausschusses
 - Gäste, denen das Wort nach Meldung erteilt wird
- 15) Ein vom Kinder- und Jugendausschuss gefasster Beschluss kann nur mit einer zweidrittel Mehrheit vom Kirchengemeinderat aufgehoben werden. Der Kinder- und Jugendausschuss ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Kinder- und Jugendausschuss muss dann erneut über den Beschluss beraten und kann ggfs. die Schlichtungsstelle einschalten.
- 16) Bei folgenden Themen ist vor einem Beschluss des Kirchengemeinderates zwingend ein Beschluss des Kinder- und Jugendausschusses einzuholen:
- Veränderungen der Räumlichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit und des Büros der Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendarbeit. Dazu zählen auch die Gestaltung der Räumlichkeiten, die Bedingungen zur Vermietung der Räumlichkeiten sowie eventuelle neue Raumnutzungskonzepte. Gleiches gilt auch für die dem Kinder- und Jugendbereich zugehörige Außenfläche.
 - Veränderung des Stellenumfanges der Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendarbeit, sowie Beteiligung bei der Stellenneubesetzung.
- 17) Zur Erfüllung verschiedenster Aufgaben kann der Kinder- und Jugendausschuss beauftragte Personen wählen. Dies können zum Beispiel sein: Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Materialwart, Kassenwart, usw. Gewählte Beauftragte haben das Recht an den Sitzungen des Kinder- und Jugendausschusses teilzunehmen, auf Antrag auch im nichtöffentlichen Teil. Sie haben dort Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Sie sind zu allen Sitzungen des Kinder- und Jugendausschusses einzuladen. Ein Höchstalter besteht in diesem Fall nicht. Die Beauftragung endet mit Beginn eines Kinder- und Jugendtages.

§2 Kinder- und Jugendvertretung

- 1) Die Kinder- und Jugendvertretung setzt sich aus gewählten Vertreterinnen zusammen. In ihrer Selbstständigkeit tagt sie mindestens zweimal jährlich. Einmal um den Kinder- und Jugendtag vorzubereiten und einmal innerhalb von 28 Tagen nach dem Kinder- und Jugendtag zur Bestätigung des Protokolls.
- 2) Die Einladung für die Kinder- und Jugendvertretung ist mit der Angabe der vorläufigen Tagesordnung und dem nötigen Arbeitsmaterial mindestens fünf Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen. Außerdem ist die Tagesordnung am schwarzen Brett des Kinder- und Jugendbereiches zu veröffentlichen. Bei Neeterminierung einer ausgefallenen Sitzung sowie bei einem Dringlichkeitsantrag kann die Ladungszeit auf 48 Stunden gekürzt werden.
Aus der Tagesordnung muss der Grund der Einladung klar ersichtlich sein.
- 3) Anträge müssen mit dem zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterial als eigener Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung. Sie bedürfen der Zustimmung mit einfacher Mehrheit.
- 4) Dringlichkeitsanträge können jederzeit gestellt werden. Hierfür wird vor der Abstimmung die Tagesordnung geändert. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zustimmung mit zweidrittel Mehrheit.

- 5) Anträge an die Kinder- und Jugendvertretung können von allen Mitgliedern der Kinder- und Jugendvertretung, als Beschluss vom Kinder- und Jugendausschuss, der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, sowie von allen auf dem Kinder- und Jugendtag stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
- 6) Über die Sitzungen der Kinder- und Jugendvertretung ist Protokoll zu führen. Dieses führt in der Regel die Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendarbeit, es kann auch von einer vom Kinder- und Jugendvertretung gewählten Vertrauensperson (auch über 26 Jahre möglich) geführt werden. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt als „Umlaufbeschluss“ innerhalb von zehn Werktagen aller Mitglieder. Hierfür ist eine zweidrittel Mehrheit nötig, nicht abgegebene Rückmeldungen zählen nicht mit.
- 7) Die Kinder- und Jugendvertretung ist beschlussfähig, wenn:
 - ordnungsgemäß eingeladen wurde
 - mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- 8) Rederecht auf den Sitzungen der Kinder- und Jugendvertretung haben:
 - die Vorsitzende des Kirchengemeinderates bzw. ihre Stellvertreterin
 - die Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendarbeit
 - die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung
 - die Schlichtungsperson des Jugendwerks Altholstein
 - geladene Gäste
- 9) Stimmrecht haben nur die gewählten Vertreter der Kinder- und Jugendvertretung.
- 10) Löst sich die Kinder- und Jugendvertretung durch Rücktritt auf, so hat die Vorsitzende des Kirchengemeinderates oder deren Stellvertreterin innerhalb von acht Wochen einen Kinder- und Jugendtag mit Neuwahlen einzuberufen.
- 11) Die Amtszeit der Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung beträgt ein Jahr. Die Amtszeit endet mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ auf dem Kinder- und Jugendtag.
- 12) Die Kinder- und Jugendvertretung besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern und werden auf dem Kinder- und Jugendtag gewählt. (Wahlregelung unter Kinder- und Jugendtag)
 - Die Vorsitzende (Mindestalter 18 Jahre)
 - Die stellvertretende Vorsitzende (Mindestalter 16 Jahre)
 - drei weiteren Mitglieder (Mindestalter 12 Jahre), welche sich wie folgt zusammen setzen können:
 - i) Eine Vertreterin für Kinder 0-6 Jahre
 - ii) Eine Vertreterin für Kinder bis 7-11 Jahre
 - iii) Eine Vertreterin für Jugendliche von 12-18 Jahre
 - iv) Eine Vertreterin für junge Erwachsene von 19-26 Jahre
 - v) Für jede nicht gewählte Vertreterin wird versucht eine Beisitzerin zu wählen.

- 13) Tritt ein Mitglied der Kinder- und Jugendvertretung während der Amtszeit zurück, kann die verbleibende Kinder- und Jugendvertretung diesen Posten mit einer zweidrittel Mehrheit für den Rest der Amtszeit besetzen. Das Ausscheiden und die Neubesetzung muss mindestens zehn Werktage am schwarzen Brett und auf der Kinder- und Jugendseite der Homepage der Kirchengemeinde Flintbek veröffentlicht werden.
- 14) Sind durch Rücktritt weniger als fünf Posten besetzt, hat die Kinder- und Jugendvertretung 28 Tage Zeit ein weiteres Mitglied nach §2.13 nachzuwählen. Gelingt dies nicht, oder sind die Posten § 2.12a und § 2.12b gleichzeitig unbesetzt, so tritt § 2.10 in Kraft.
- 15) In die Kinder- und Jugendvertretung können nur Mitglieder der Kirchengemeinde Flintbek gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigtes Mitglied auf dem Kinder- und Jugendtag sind und nicht Mitglied des Kirchengemeinderates sind.

§3 Kinder- und Jugendtag

- 1) Der Kinder- und Jugendtag ist das höchste Organ der Kinder- und Jugendarbeit.
- 2) Der Kinder- und Jugendtag muss einmal jährlich zwischen den Sommerferien Schleswig-Holstein und Herbstferien Schleswig-Holstein mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen einberufen werden. Der Termin muss in den Schaukästen der Kirchengemeinde Flintbek aushängen und wenn möglich im Gemeindeboten Flintbek veröffentlicht werden. Der Kinder- und Jugendtag muss drei Gottesdienste vorher abgekündigt werden.

Des Weiteren muss die vorläufige Tagesordnung mit der Einladung auf der Kinder- und Jugendseite der Homepage der Kirchengemeinde Flintbek sowie am schwarzen Brett im Kinder- und Jugendbereich veröffentlicht werden. Das Jugendwerk Altholstein, der Jugendausschuss, seinen Beauftragten und der Kirchengemeinderat sind über den Termin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung zu informieren.

Die Tagesordnung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Bericht aus der Kinder- und Jugendarbeit
 - c) Bericht aus dem Kinder- und Jugendausschuss
 - d) Bericht über die Beschlüsse des Kirchengemeinderates in Verbindung mit der Kinder- und Jugendarbeit
 - e) Anträge
 - f) Zukunftsausblick
 - g) Wahlen
- 3) Ein außerordentlicher Kinder- und Jugendtag muss innerhalb von 28 Werktagen mit einer Ladungsfrist von sieben Werktagen von der Kinder- und Jugendvertretung einberufen werden:
 - aufgrund eines Beschlusses des Kirchengemeinderates,
 - aufgrund eines Beschlusses des Kinder- und Jugendvorstandes,
 - auf schriftlichen Antrag von 5% der stimmberechtigten Mitglieder eines Kinder- und Jugendtages

Die Tagesordnung ist in diesem Fall dem Antrag anzupassen.

Die Veröffentlichung und Ladung erfolgen zeitlich angepasst wie unter § 3.2 beschrieben.

- 4) Der Kinder- und Jugendtag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- 5) Die Leitung des Kinder- und Jugendtag obliegt der Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendarbeit. Ist diese nicht anwesend überträgt sich die Leitung des Kinder- und Jugendtages in folgender Reihenfolge:
 - a) die Mitglieder des Kirchengemeinderates des Kinder- und Jugendausschusses in gewählter Reihenfolge
 - b) die Vorsitzende des Kirchengemeinderates
 - c) die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates
- 6) Die Sitzungsleitung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Kinder- und Jugendtages verantwortlich. Hierfür darf Sie unter anderem störende Personen der Veranstaltung verweisen.
- 7) Stimmrecht auf dem Kinder- und Jugendtag:
 - a) Für die Stimmberechtigung am Kinder- und Jugendtag ist eine Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde Flintbek erforderlich.
 - b) das Mindestalter des Stimmrechts ist auf 10 Jahre festgelegt, es zählt das Alter am Tag der Wahl.
 - c) das Höchstalter des Stimmrechts ist auf 26 Jahre begrenzt, es zählt das Alter am Tag der Wahl.
 - d) Nicht stimmberechtigt sind alle hauptamtlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde Flintbek.
- 8) Antragsberechtigt sind:
 - a) alle stimmberechtigten Mitglieder des Kinder- und Jugendtages
 - b) alle Mitglieder des Kinder- und Jugendausschusses
 - c) die Vertreterin des Jugendwerkes Altholstein
 - d) die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates
- 9) Redeberechtigt sind:
 - a) Alle anwesenden Personen des Kinder- und Jugendtages nach Erteilung des Wortes.
- 10) Wahlen: Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Kinder- und Jugendtages. Jede wählbare Person kann sich selbst vorschlagen. Wird eine wählbare Person vorgeschlagen, so muss diese den Wahlvorschlag unterschreiben. Wahlvorschläge müssen schriftlich bis zum Ende der Antragsfrist (siehe § 3.12) im Kinder- und Jugendbüro eingehen. Die Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendarbeit bzw. das Kirchenbüro prüfen die Wählbarkeit. Beisitzer können ohne schriftlichen Wahlvorschlag „spontan“ am Kinder- und Jugendtag gewählt werden.
- 11) Anträge, Wahlen und Beschlüsse benötigen die einfache Mehrheit.
- 12) Anträge müssen von der Antragstellerin sieben Tage vor dem Kinder- und Jugendtag mit schriftlicher Begründung im Kinder- und Jugendbüro abgegeben werden. Vor der Abstimmung muss die Möglichkeit einer Diskussion gegeben werden.
- 13) Dringlichkeitsanträge müssen bis zur Genehmigung der Tagesordnung gestellt werden. Hierfür wird vor der Abstimmung die Tagesordnung geändert. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zustimmung mit zweidrittel Mehrheit.

- 14) Vom Kinder- und Jugendtag ist ein Protokoll durch eine Kirchengemeinderätin anzufertigen, welches die Kinder- und Jugendvertretung innerhalb von 20 Schultagen (Montag bis Freitag) nach dem Kinder- und Jugendtag bestätigen muss. Das bestätigte Protokoll ist auf der Kinder- und Jugendseite der Homepage 20 Schultage (Montag bis Freitag) zu veröffentlichen und kann während der Öffnungszeiten im Kirchenbüro eingesehen werden.
- 15) Kann auf dem Kinder- und Jugendtag keine Kinder- und Jugendvertretung gewählt werden, so übernimmt der Kirchengemeinderat die Aufgaben der Kinder- und Jugendvertretung. Auch der Kinder- und Jugendausschuss ist handlungsunfähig. Die hauptamtliche Mitarbeiterin ist als Vertreterin für die Jugendarbeit in den Kirchengemeinderatssitzungen anzuhören. Der Kirchengemeinderat muss schnellstmöglich versuchen diesen Zustand zu ändern und muss innerhalb von sechs Monaten zu einem außerordentlichen Kinder- und Jugendtag einladen.

§4 Änderungen dieser Ordnung

- 1) Diese Ordnung kann nur auf einem Kinder- und Jugendtag geändert werden. Hierfür muss die neue Ordnung mit dem Vergleich zur aktuellen Ordnung und deren Änderungen mit der Tagesordnung auf der Kinder- und Jugendseite der Homepage der Kirchengemeinde-Flintbek und am schwarzen Brett des Jugendbereiches nach Ende der Antragsfrist (§3.12) veröffentlicht werden.
- 2) Jede Änderung bedarf der Zustimmung von zweidrittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Kinder- und Jugendtages.
- 3) Die neue Ordnung bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates. Die Änderung kann nur mit einer zweidrittel Mehrheit abgelehnt werden. Stimmt dieser der Änderung nicht zu, so sind unverzüglich Gespräche zwischen der Kinder- und Jugendvertretung und dem Kirchengemeinderat einzuberufen, ggfs. unter Einbeziehung der untenstehenden Schlichtungsstelle. Sollte weiterhin der Änderung durch Beschluss des Kirchengemeinderates widersprochen werden, so ist ein außerordentlicher Kinder- und Jugendtag einzuberufen.
- 4) Die Schlussformel wird bei einer Änderung automatisch redaktionell angepasst.
- 5) Die neue Ordnung ist, nach der Genehmigung durch den Kirchengemeinderat, mit dem (vorläufigen) Protokoll des Kinder- und Jugendtages an die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung, den Beauftragten des Jugendausschusses und dem Jugendwerk Altholstein zuzusenden. Die aktuell gültige Fassung ist zeitnah nach der Zustimmung des Kirchengemeinderates auf der Homepage zu veröffentlichen.

§5 Schlichtungsstelle

- 1) Als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten kann von allen antragsberechtigten Mitgliedern des Kinder- und Jugendtages die Vertreterin des Jugendwerkes Altholstein angerufen werden. Die Kontaktdaten können bei der Kinder- und Jugendvertretung, im Jugendbüro und im Kirchenbüro erfragt werden.
- 2) Sollte die Schlichtung scheitern, besteht die Möglichkeit das Kirchengemicht einzubeziehen.

§6 Schlussformel

- 1) Sollte ein Paragraf oder ein Teil eines Paragrafen ungültig sein, behalten die restlichen Inhalte Ihre Gültigkeit.
- 2) Der vom Kirchengemeinderat eingesetzte Jugendausschuss bleibt bis zur Durchführung des ersten Kinder- und Jugendtages im Amt und übernimmt bis zu diesem Zeitpunkt die hier als Kinder- und Jugendausschuss aufgeführten Aufgaben, sowie die Organisation des ersten Kinder- und Jugendtages.
Dieser Punkt entfällt redaktionell mit dem ersten Kinder- und Jugendtag, ohne dass es eine Änderung dieser Ordnung bedarf.
- 3) Diese Ordnung wurde vom Jugendausschuss am 11.06.2023 beschlossen und durch den Kirchengemeinderat am 21.06.2023 bestätigt und tritt somit in Kraft.